



- Beschluss -

Einbringer

32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Senat (S)	03.03.2026	behandelt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	25.03.2026	ungeändert zugestimmt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	26.03.2026	aufgrund abgebrochener Sitzung nicht behandelt
Hauptausschuss (HA)	13.04.2026	behandelt
Senat (S)	21.04.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	27.04.2026	ungeändert beschlossen

4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
35	0	1

Anlage 1 4. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe öffentlich

Anlage 2 Synopse öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

**4. Änderungssatzung zur
Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit
Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und der § 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses BV-V/08/0270 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1
Inhaltliche Bestimmungen**

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildene und Studierende, die erstmalig und zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemäß §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

32.3 – Abteilung Einwohnermeldeabteilung, Standesamt und Wohngeld

Synopse zur Änderungssatzung zur Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Satzung alt	Satzung neu	Erläuterung
<p>§1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.</p>	<p>§1 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 150,00 EUR an Auszubildende und Studierende, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.</p>	<p>Es wird die Reduktion des Auszahlungsbetrages als haushaltsverbessernde Maßnahme vollzogen, welche durch die Bürgerschaft am 02.03.26 im Zuge der Nachtragssatzung zum Haushalt 2026 ff. beschlossen wurde. Des Weiteren wird eine Anpassung der Bezeichnung „Studenten“ hin zu einer gender-neutralen Bezeichnung „Studierende“ vorgenommen.</p>
<p>§ 2 Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: 1. Personalausweis oder Reisepass 2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag</p>	<p>§ 2 Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: 1. Personalausweis oder Reisepass 2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag</p>	<p>Keine Änderung</p>

§ 3 Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.	§ 3 Die Umzugskostenbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.	Keine Änderung
§ 4 Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.	§ 4 Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.	Keine Änderung
§ 5 Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft	§ 5 Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft	Das Datum des Inkrafttretens wird auf den Tag nach Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung festgesetzt.